

§5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 an die Bevölkerung ab 1. Juli 1990 anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende
Minister der Finanzen**

С К О В Г О Н
Staatssekretär * 12

**Anordnung
über die Gewährung von Subventionen
für feste Brennstoffe
bei Lieferung an die Bevölkerung
vom 24. August 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Gewährung von Subventionen für Braunkohlenbriketts, Siebkohle, BHT-Koks, Braunkohlentiefemperaturkoks, Steinkohle, Steinkohlenkoks und Anthrazit sowie Brennholz (feste Brennstoffe) bei Lieferung an die Bevölkerung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Unternehmen des Brennstoffhandels, die feste Brennstoffe an die Bevölkerung liefern. Sie finden auch Anwendung für die Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landratsämter und kreisfreien Städte, die die Subventionen an die Unternehmen auszahlen.

§2

Grundsätze für die Höhe der Subventionen

(1) Die Höhe der Subventionen pro Tonne ist aus der Differenz zwischen den bis 30. Juni 1990 geltenden Verbraucherpreisen, die auch weiterhin gegenüber der Bevölkerung anzuwenden sind (abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer), und den neu zu kalkulierenden Verkaufspreisen (ohne Umsatzsteuer) für nichtsubventionierte Lieferungen zu ermitteln. Diese Verkaufspreise berücksichtigen die ab 1. Juli 1990 berechneten Werkabgabepreise der Kohleindustrie für feste Brennstoffe in Hausbrandqualität, die Fracht und die differenzierten Handelsspannen einschließlich der Zuschläge für Dienstleistungen des Brennstoffhandels. Soweit bei Braunkohlenbriketts in Ausnahmefällen keine Hausbrandqualitäten, sondern Industriequalitäten geliefert werden, vermindert sich die Subvention um die Preisdifferenz zwischen beiden Qualitäten. Die Subventionen sind Teil der betrieblichen Einnahmen und unterliegen der Besteuerung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Werkabgabepreise der Kohleindustrie für feste Brennstoffe als Grundlage für die Bemessung der Höhe der

Subventionen ermittelt der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Unternehmen der Kohleindustrie.

(3) Die Handelsspannen und Zuschläge sind von den Unternehmen des Brennstoffhandels entsprechend den bestehenden Beschaffungs- und Absatzbedingungen bei den Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu beantragen und durch diese nach Prüfung der der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten zu bestätigen.

(4) Die Werkabgabepreise der Kohleindustrie gemäß Absatz 2 bzw. die Handelsspannen und Zuschläge gemäß Absatz 3 sind neu zu bestimmen, wenn sich die ihnen zugrunde gelegten Kosten verändern.

§3

Inanspruchnahme der Subventionen durch die Unternehmen des Brennstoffhandels

(1) Die Unternehmen, die feste Brennstoffe an die Bevölkerung zu unveränderten Verbraucherpreisen liefern, haben die Subventionen entsprechend den tatsächlichen Umsätzen an die Bevölkerung zu beantragen und revisionsssicher nachzuweisen.

(2) Die Subventionen gemäß Absatz 1 sind durch die Unternehmen bei den zuständigen Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landratsämter und kreisfreien Städte monatlich zu beantragen. Zur Sicherung der Liquidität der Lieferbetriebe sind durch die zuständigen Finanzverwaltungen unter Beachtung der Höhe der zu zahlenden Subventionen Abschlagszahlungen vorzunehmen.

(3) Die Zahlung der Subventionen an die Unternehmen erfolgt im Auftrag des Haushaltes der Republik. Die Bereitstellung der Subventionen und deren Abrechnung werden gesondert geregelt.

§4

Mißbrauch der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Subventionen ungerichtlich in Anspruch nimmt, ist zur Rückzahlung der ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Mittel verpflichtet.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilsstreben begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10 Prozent des ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Subventionsvolumens ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Finanzverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Lieferungen und Leistungen für feste Brennstoffe an die Bevölkerung ab 1. Juli 1990 anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende
Minister der Finanzen**

С К О В Г О Н
Staatssekretär